

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

03. Juni 2020

WEISUNG

Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen ab dem 08. Juni 2020

Diese Weisung tritt auf den 08. Juni 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 29. April 2020.

1. Massnahme des Bundesrats

(Neu) Gemäss den Beschlüssen des Bundesrats vom 27. Mai 2020 werden gewisse Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gelockert. Dies ermöglicht den Volksschulen einen weiteren Schritt hin zu einem normaleren Schul- und Unterrichtsbetrieb.

(Neu) Die vorliegende Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) gilt ab dem 08. Juni 2020 für alle öffentlichen und privaten Schulen und umfasst sämtliche Angebote der Schulen (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.). Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments ab.

2. Grundannahmen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Das BAG hält in seinen definierten Grundprinzipien zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen fest:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erkranken viel weniger häufig an COVID-19 als Erwachsene. Von allen Erkrankungsfällen machen sie lediglich 1 bis 2 Prozent aus.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen bis keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Das BAG hält deshalb fest, dass die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz den Unterricht ab dem 11. Mai 2020 wieder regulär im Schulhaus beziehungsweise in den Schulzimmern besuchen können. Einzuhalten sind die Hygieneregeln des BAG sowie der Mindestabstand von 2 Metern gegenüber erwachsenen Personen (siehe Kapitel 5 Schutzmassnahmen).

3. Unterricht

(Neu) Auf den unter Kapitel 2 dargelegten Grundlagen des BAG findet im Kanton Aargau der Unterricht an der Volksschule seit Montag, 11. Mai 2020, wieder regulär an den Schulen vor Ort in den Klassenzimmern sowie gemäss Lehrplan und den geltenden Stundentafeln statt.

Kann der Unterricht aufgrund eines Personalmangels trotz Berücksichtigung der Massnahmen gemäss Kapitel 10 nicht im entsprechenden Umfang realisiert werden, sind Lösungen in Rücksprache der Schule mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht zu finden.

4. Besonders gefährdete Personen

Der Unterricht an den Volksschulen findet unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats sowie den Grundprinzipien zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen des BAG statt. Folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören und wer an welchem Ort arbeiten beziehungsweise unterrichtet werden kann.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Personen ab 65 Jahren	Besonders gefährdet	Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern jederzeit eingehalten werden kann, oder Arbeit von zu Hause aus
Erwachsene Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss Anhang 6 ¹ der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern jederzeit eingehalten werden kann, oder Arbeit von zu Hause aus
Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist.	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Quarantäne. Anweisungen BAG zur Quarantäne beachten
Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben.	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Unterricht grundsätzlich regulär an der Schule vor Ort (im Einzelfall Einschätzung der behandelnden Arztperson berücksichtigen)
Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Unterricht regulär an der Schule vor Ort
Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Unterricht regulär an der Schule vor Ort. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dabei wie bisher an die für sie gewohnten

¹ Die Liste gemäss Anhang 6 ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten. Das BAG führt Anhang 6 laufend nach.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
		krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen.

5. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen an den Schulen richten sich nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrats sowie nach den schweizweit geltenden Grundprinzipien des BAG zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen.

5.1 Schulareal und Schulhaus

- a) (Neu) Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich einen Mindestabstand von 2 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln (siehe b).
- b) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- c) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen, das heisst mehrmals täglich, gereinigt werden.
- d) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- e) Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- f) Das präventive Tragen von Masken im Schulhaus oder auf dem Schulareal ist keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken für gewisse Situationen im Schulhaus zur Verfügung stehen (Person im Schulhaus zeigt akute Krankheitssymptome, sie trägt dann eine Maske für den Heimweg oder während einer Warteperiode im Schulhaus). Den öffentlichen Schulen wurde für diese Situation vom Kanton ein Grundkontingent an Masken zur Verfügung gestellt. .
- g) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

5.2 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.

Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 2 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 5.1 befolgen. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.

5.3 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 2 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln gemäss Kapitel 5.1. Für Lern- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand für längere Zeit nicht eingehalten werden kann, soll der Schutz durch eine Schutzscheibe sichergestellt werden. Diese Regeln gelten für alle erwachsenen Personen auf sämtlichen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

6. Klassen- und Schulanlässe

(Neu) Schulreisen, Exkursionen oder Klassenlager können stattfinden. Dabei sind wo immer möglich individuelle Verkehrsmittel (Velo, private Reiseunternehmen oder Anreise zu Fuss) zu nutzen.

(Neu) Ebenso sind Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (siehe Kapitel 5) sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen erlaubt. Wenn Kontakte mit weniger als 2 Metern Distanz nicht ganz zu vermeiden sind, muss die Nachverfolgung der Personen möglich sein. Das bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Bei Veranstaltungen mit Abgabe von Getränken oder weiteren Verpflegungsmöglichkeiten sind die dazu geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten.

7. Beurteilung und Promotion

7.1 Jahreszeugnis

Für die Noten im Jahreszeugnis des laufenden Schuljahrs werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die vom Beginn des Schuljahrs am 12. August 2019 bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die ab dem 11. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahrs dazukommen. Das in § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahntscheide geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurteilungsbelege "pro Schulhalbjahr und Fach" kommt dabei nicht zur Anwendung.

7.2 Zeugnisnoten und Promotion

Leistungsbeurteilungen aus der Phase des Fernunterrichts sind nicht promotionswirksam. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahntscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahntscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts berücksichtigt werden. Die ausserordentlichen Umstände aufgrund der Coronavirus-Pandemie sollen für die Schülerinnen und Schüler dabei zu keinen Nachteilen für die weitere schulische und berufliche Laufbahn führen.

Alle Promotionsentscheide werden aufgrund des Jahreszeugnisses gefällt. Im Jahreszeugnis erfolgt unter Bemerkungen der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020".

7.3 Lernen in Quarantäne

Bei Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht nicht besuchen, weil in ihrem Haushalt eine an COVID-19 erkrankte Person lebt, ist jeweils zwischen der Schule und der Schülerin / dem Schüler beziehungsweise den Eltern zu vereinbaren, wie und in welchem Umfang die Lernziele durch die Schülerin / den Schüler bearbeitet werden und wie die Begleitung und Unterstützung durch die Lehrperson erfolgt. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten betreffend Beurteilung und Promotion wie auch betreffend Lehrplanziele die folgenden Regelungen:

- Beim Lernen in Quarantäne können die Unterrichtsinhalte des Lehrplans kaum im gewohnten Umfang bearbeitet werden. Im Zentrum sollen die Bildungsziele und Inhalte der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Realien sowie zusätzlich der Fremdsprachen stehen. Ergänzend sollen daneben individuell und der Situation angepasst auch Inhalte der Fächer Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport sowie fachübergreifende Themen in das Lernprogramm einfließen.
- Beim Lernen in Quarantäne ist auf promotionswirksame Leistungsbeurteilungen zu verzichten. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahntscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahntscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung berücksichtigt werden.

8. Leistungstests Checks und Abschlusszertifikat

Der Check S3 ist für das Schuljahr 2019/20 abgesagt. Der nächste Check S3 findet im Frühling 2021 statt.

(Neu) Der Check S2 kann bis Ende September 2020 abgeschlossen werden. Das Teilzertifikat Check S2 erhalten die Schülerinnen und Schüler spätestens Ende September.

(Neu) Der Check P5 wird verschoben und findet in der 6. Klasse zwischen dem 24. August und 11. September 2020 statt.

Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Oberstufe erhalten ein Abschlusszertifikat ohne Teilzertifikat Check S3. Falls sie das Wahlfach Projekte und Recherchen besucht haben und die Projektarbeit abschliessen konnten, erhalten sie ein Teilzertifikat Projektarbeit. Auf dem Abschlusszertifikat und den Teilzertifikaten wird mit einer Fussnote mittels standardisiertem Text auf die besondere Situation der Corona-Pandemie hingewiesen.

9. Lernorganisation bei Personalmangel

Fehlen für den Klassenunterricht nach Lehrplan personelle Ressourcen vor Ort (Ausfall von besonders gefährdeten Personen), sind Lösungen zu finden, wie der Unterricht mit weniger Lehrpersonen umgesetzt werden kann. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

9.1 Einsatz vorhandener Personalressourcen

Die Lehrpersonen, die für den Unterricht vor Ort zur Verfügung stehen, werden zunächst für die Führung des Klassenunterrichts eingesetzt, erst in zweiter Priorität für ergänzende Förderangebote wie Deutsch als Zweitsprache, schulische Heilpädagogik oder Begabtenförderung. Auf Halbklassenunterricht oder Teamteaching kann verzichtet werden. Lehrpersonen mit freien Kapazitäten können den Unterricht von besonders gefährdeten Lehrpersonen, die von zu Hause aus arbeiten, übernehmen. Die Schulleitung koordiniert die Aufgaben zwischen den Lehrpersonen, die vor Ort, und denjenigen, die von zu Hause aus arbeiten.

9.2 Einsatz von Stellvertretungen

Für besonders gefährdete Lehrpersonen mit ärztlichem Attest können Stellvertretungen eingesetzt werden. Infrage kommen Lehrpersonen, die ihr Pensum aufstocken können, sowie auf dem Stellenmarkt verfügbare Lehrpersonen. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen gemäss § 32 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR 411.210).

9.3 Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschulen

Studierende können als Stellvertretung für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen von zu Hause aus arbeiten. Sie arbeiten eng mit dieser Lehrperson zusammen.

9.4 Einsatz von Assistenzpersonen

Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen.

9.5 Unterstützung durch das BKS

Kann der Unterricht aufgrund eines Personalmangels nicht ordentlich angeboten werden, nimmt die Schule Kontakt mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht auf.

10. Erkrankte Personen und gehäufte Fälle

10.1 Isolation und Quarantäne

(Neu) Für an COVID-19 erkrankte Personen sind die [Massnahmen des BAG für Isolation und Quarantäne](#) beziehungsweise die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder [des "Contact Tracing Center Aargau für Isolation und Quarantäne"](#) (CONTI) bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

(Neu) Personen, welche positiv getestet sind, begeben sich in nach den Vorgaben des CONTI in Isolation. Eine Person, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in engem Kontakt stand, begibt sich nach Vorgabe des CONTI in Quarantäne.

(Neu) Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

10.2 Meldepflicht

(Neu) Erkrankt jemand vom Schulpersonal oder eine Schülerin oder ein Schüler an COVID-19, sind die Schulleitung sowie die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht telefonisch oder am Wochenende per E-Mail (sa.volksschule@ag.ch) umgehend zu informieren.

11. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, [Sektion Schulaufsicht](#) wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / <http://www.ag.ch/coronavirus> www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat